

# Artenschutzprüfung Stufe 1

## 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 144

gleichzeitig 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kennwort: "Goethestraße/Schillerstraße"

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Angaben zum Standort .....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren .....	6
3.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums .....	6
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	12
4	Zusammenfassung.....	13

---

Wallenhorst, 2019-05-20

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Wallenhorst, 2019-05-20

Proj.-Nr. 218072

Daniel Berg, B.Eng.

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

## 1 Anlass und Angaben zum Standort

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches der Stadt Rheine, zwischen der Salzbergener Straße und der Droste-Hülshoff-Straße, ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Goethestraße/Schillerstraße“ vorgesehen. Parallel führt die Stadt Rheine die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Anlass für die vorliegende Bebauungsplan-Änderung ist ein Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte des im Plangebiet gelegenen Lebensmitteldiscounters. Hierzu soll das vorhandene Gebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Weiterhin wird ein angrenzendes, derzeit wohnbaulich genutztes Grundstück einbezogen und ebenfalls abgerissen. Unabhängig der Eingriffsregelung sind die Belange des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“<sup>1</sup> sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“<sup>2</sup>.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. .... Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

<sup>2</sup> MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

<sup>3</sup> Sh. Fußnote 1

**§ 44 (1) BNatSchG** → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

**§ 44 (5) BNatSchG** → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)<sup>4</sup> liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

**§ 45 BNatSchG** → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

<sup>4</sup> Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

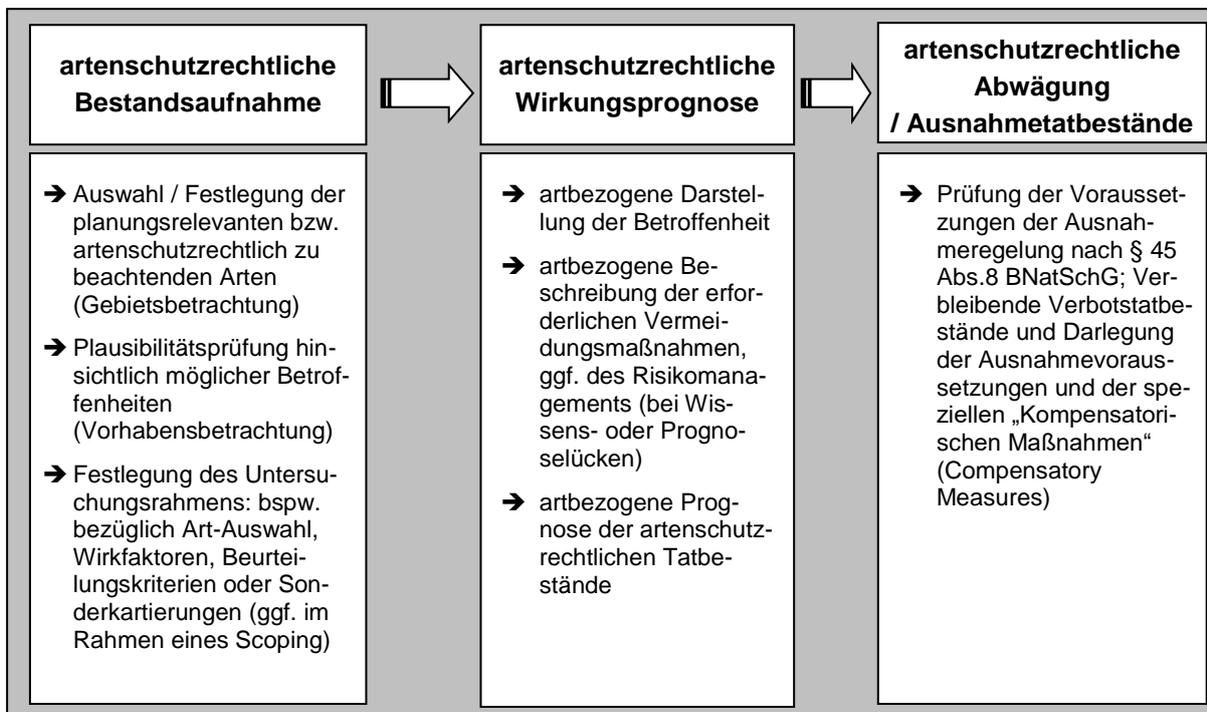
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## **METHODISCHER ABLAUF**

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



### 3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

#### 3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Stadt Rheine, zwischen der Salzbergener Straße und der Droste-Hülshoff-Straße. Dabei handelt es sich vornehmlich um einen bereits gewerblich genutzten Bereich (Nahversorgungszentrum mit dazugehörigen Parkplatzflächen) und geringfügig um ein wohnbaulich genutztes Grundstück. Die Umgebung des ca. 0,65 ha großen Plangebietes besteht zumeist aus Wohngebieten und gewerblich genutzten Flächen. Ca. 200 m östlich, durch Wohngebiete und Kleingartenanlagen vom Plangebiet getrennt, verläuft die Ems von Süden nach Norden durch die Stadt Rheine. Ein Bezug zur freien Landschaft ist vom Plangebiet aus nicht gegeben.



Luftbild mit Lage des Geltungsbereiches (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0, ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

Die von der geplanten Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters betroffene Fläche wird bereits zum Großteil gewerblich genutzt (Nahversorgungszentrum aus bestehendem Lebensmitteldiscounter, Geschäftshaus mit Getränkemarkt und Bäckerei/Konditorei/Café sowie dazugehörige Stellplätze; sh. Fotos 1 u. 2). Des Weiteren befindet sich ein Wohngebäude innerhalb des Plangebietes, welches überplant werden soll (sh. Foto 3). Frei- bzw. Grünflächen sind innerhalb des Plangebietes nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Diese bestehen aus kleineren Rabatten/Beeten mit gebietsfremden Bäumen (Robinien; BHD bis ca. 20 cm) sowie einem kleinen Hausgarten des Wohngrundstückes, welcher neben Scherrasen gebietsfremde Sträucher (Lebensbaum-Schnitthecke, Rhododendren, Scheinzypresse) und zwei jüngere Säulen-Eichen (BHD ca. 20 cm) beinhaltet.



Foto 1 und 2: Blick auf die gewerblich genutzten Flächen.



Foto 3: Blick vom Parkplatz auf das im Plangebiet gelegene Wohnhaus.

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3710/2 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten, 2 Amphibienarten und 37 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

**Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS<sup>5</sup>**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); Gebäude (Gebaeu)

Art						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	Status	KIGehoe	Gaert	Gebaeu
<b>Säugetiere</b>						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	G↓	vorhanden	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	vorhanden	Na	Na	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	vorhanden	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	vorhanden	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	vorhanden			FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	vorhanden	Na	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	vorhanden	FoRu, Na	Na	FoRu
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G↓	vorhanden	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	vorhanden	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	vorhanden		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	vorhanden	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	vorhanden	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓	vorhanden	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	vorhanden			(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	vorhanden	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	vorhanden	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	vorhanden	(FoRu)	Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	vorhanden	Na	(Na)	

<sup>5</sup> Internet-Abruf am 08.04.2019: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Art						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	Status	KIGe-hoel	Gaert	Ge-baeu
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	vorhanden		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	vorhanden	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	vorhanden	(Na)		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G	vorhanden		(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	vorhanden	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	vorhanden	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	vorhanden	FoRu!	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U↓	vorhanden	FoRu	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	vorhanden	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	vorhanden		(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	vorhanden	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	vorhanden	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.	vorhanden		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	vorhanden	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	vorhanden		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	vorhanden	Na	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>						
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	G	vorhanden	Ru		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	vorhanden	(Ru)	(Ru)	

**Legende:** EZ= Erhaltungszustand NRW atlantische Region, S = schlecht, U= ungünstig, G=günstig; Na=Nahrungshabitat, FoRu=Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass sich ca. 800 m in südlicher Richtung ein Winterquartier

verschiedener (nicht näher benannter) Fledermausarten sowie ca. 1.000 m in nordwestlicher Richtung eine Wochenstube des Kleinabendseglers befindet (E-Mail vom 10.07.2018).

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Da das vorhandene Wohngebäude sowie das Gebäude des Lebensmittel-discounters abgerissen werden sollen, kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere nicht ausgeschlossen werden.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen (v.a. in den Hausgartenbereichen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>6</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das ca. 800 m südlich gelegene Winterquartier und die 1.000 km nordwestlich gelegene Wochenstube sind aufgrund der Distanz und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen.

Im Zuge einer Ortsbegehung (04.04.2018) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten (z.B. Nester an Gebäudewänden), wobei festzustellen ist, dass Teile des Wohngebäudes aufgrund einer fehlenden Betretbarkeit des Privatgrundstückes nicht vollständig einsehbar waren. Aufgrund der Habitatausstattung, der starken Vorbelastungen durch die Lage im Siedlungsbereich sowie der angrenzenden Salzbergener Straße, der intensiven Nutzungen der im Plangebiet gelegenen Flächen (insbesondere die Stellplatzbereiche eines Nahversorgungszentrums) sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung, können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einen Großteil der im FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Hiervon ausgenommen ist der Star, der z.B. Nischen oder Spalten an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes (bspw. unter Dachpfannen des Wohnhauses) als Nistplatz nutzen kann. Bei dem Star handelt es sich um eine Art, die neben Baumhöhlungen auch künstliche Nisthilfen (Brutkästen) sowie Hohlräume aller Art an Gebäuden (z.B. Nischen/Mauerlöcher/Dachvorsprünge) zur Anlage von Nestern nutzt. Hohlräume an Gebäuden finden sich im Plangebiet, seiner unmittelbaren Umgebung und auch im betroffenen Landschaftsraum (hier mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Baumhöhlungen) in hoher Zahl und unterschiedlichsten Ausprägungen und stellen für die Art Star keinen Mangelfaktor dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart Star bleibt bei jetziger Einschätzung im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes)

---

<sup>6</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

somit auch bei einem möglichen Verlust eines einzelnen oder mehrerer als Nistplatz genutzter Gebäude(-teilen) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes weiterhin keine geeigneten Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung vor (z. B. essentielle Nahrungshabitate), sodass ein Vorkommen der Arten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Gehölze (v.a. die Sträucher im Hausgartenbereich), Gebäude und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche.

Ebenso kann ein Vorkommen der im FIS aufgelisteten Amphibienarten Kammmolch und Moorfrosch aufgrund fehlender Laichhabitate, der isolierten Lage des Plangebietes sowie fehlenden Strukturen zur Eignung als Landhabitat im Plangebiet und seinem direkten Umfeld ausgeschlossen werden.

Auch die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt sind (z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

### **3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Die vorliegende Planung hat das Ziel, die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 144 an die geplante Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte eines Lebensmitteldiscounters anzupassen. Das vorhandene Gebäude des Lebensmitteldiscounters soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Weiterhin wird ein angrenzendes, derzeit wohnbaulich genutztes Grundstück einbezogen und ebenfalls abgerissen. Darüber hinaus kommt es zu einem Verlust von Teilen der geringfügig vorhandenen Grünflächen (Beete und Rabatten) sowie eines Hausgartens. Die intensive Nutzung und schon überwiegend bestehende Versiegelung der Flächen des Plangebietes, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gewerbegebiete und die südlich verlaufende Salzbergener Straße sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung einwirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen und Straßen bereits stark vorbelastet. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nicht gegeben, sodass keine nennenswerten Störungen des Umfeldes zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen werden erheblich negative, baubedingte Störwirkungen nicht erwartet.

Anlagebedingt werden die bestehende Betriebsstätte eines Discountermarktes und ein Wohngebäude als potentieller Quartierstandort für Fledermausarten des Siedlungsbereiches sowie Brutplatzangebot für gebäudebrütende Vogelarten allgemeiner (z. B. Hausrotschwanz) und besonderer Planungsrelevanz (Star) überplant. Hinweise auf weitere Vorkommen von Vogelarten besonderer Planungsrelevanz oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes und seinem direkten Umfeld liegen nicht vor und sind auch nicht zu erwarten (vgl. Kap. 3.1).

Des Weiteren werden kleinere Beete/Rabatten und ein kleiner Hausgarten entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bieten. Des Weiteren werden mit den Grün- und Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Besonders bedeutsame oder essentielle Habitatfunktionen können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Mit der geplanten Erweiterung des Lebensmitteldiscounters sind keine erheblichen betriebsbedingten Störfaktoren (Lärm, Licht, Bewegung) auf angrenzende Bereiche zu erwarten, die über bereits vorhandene Wirkfaktoren hinausgehen.

#### **4 Zusammenfassung**

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können, mit Ausnahme des Stars, innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Für die Art Star wird davon ausgegangen, dass potentiell als Nistplatz geeignete Gebäude(-teile) im näheren und mittleren Umfeld des Plangebietes keinen Mangelfaktor darstellen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei den weiteren theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Gebäude, Grün- und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie Gebäudebrüter.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten bedingt wird. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG dürfen nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung und Abriss-/Umbauarbeiten am Gebäudebestand nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Der vorhandene Gebäudebestand kann sich als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätte für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie der Verlust von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch die geplanten Abrissarbeiten am bestehenden Discountermarkt und Wohngebäude ist daher nicht auszuschließen. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände kann jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Gebäudekontrolle vor Abriss-/Umbauarbeiten) vermieden werden.

Darüber hinaus kann das Plangebiet von einzelnen Fledermausarten gelegentlich für Nahrungsflüge genutzt werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>7</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall.

#### **Fazit:**

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Brutvögel:** Die Baufeldräumung (Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen) und/oder Abriss-/Umbauarbeiten am Gebäudebestand müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sollte das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen und/oder Abriss-/Umbauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung und/oder die Abriss-/Umbauarbeiten zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Fledermäuse:** Abriss-/Umbauarbeiten am bestehenden Gebäudebestand sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind diese Gebäude(-teile) unmittelbar vor

---

<sup>7</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

den Abriss-/Umbauarbeiten durch einen Fledermausgutachter auf eventuell vorhandene Tiere oder Quartiere zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 5 Literatur- und Quellenverzeichnis

**ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014*

**KIEL, E.-F., DR., MKULNV, (2015):** *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung.* Online

**MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):** *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.* Online

**MKULNV, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010):** *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*